

Sehr geehrter Herr Weyers,
sehr geehrtere Frau Bartmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.10.2025. Den Eingang bestätige ich hiermit gern.

Die Stadt Viersen wird auf der Grundlage einer zwischen den Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag sowie Deutscher Städte- und Gemeindebund) und den Mobilfunknetzbetreibern geschlossenen, sog. Mobilfunkvereinbarung, regelmäßig bei einer neuen Standortsuche und der Aufrüstung bestehender Standorte beteiligt.

In dem vorliegenden Fall hat seit November 2021 eine umfangreiche Korrespondenz mit dem Mobilfunkbetreiber stattgefunden, zuletzt im März 2024. Die Verwaltung sprach mehrfach ihre Bedenken gegenüber dem avisierten Standort aus. Es wurden unterschiedliche Alternativstandorte vorgeschlagen, auf die der Mobilfunkbetreiber nicht eingegangen ist und am vorliegend präferiertem Standort festhielt. Ein weiterer telefonischer Kontaktversuch blieb erfolglos. Die Verwaltung wurde über das Bauvorhaben nicht informiert und erfuhr überraschenderweise auch erst vor wenigen Tagen über den Beginn der Bauarbeiten an der Mosterzstraße.

Eine Auskunft der Bauaufsicht ergab, dass gem. § 62 Abs. 1 Nr. 5 a) BauO NRW 2018 freistehende Antennen und Antennen tragende Masten im Außenbereich ohne Höhenbegrenzung sowie zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ verfahrensfrei sind. Die geplante Höhe der Anlage soll nach Angaben des Mobilfunkbetreibers 25,02 m betragen. Der Abstand zu dem nächstgelegenen Grundstück wird mit 12,5 m angegeben. Die notwendige Abstandsfläche gem. § 6 BauO NRW 2018 von 10,01 m wird demnach eingehalten.

Eine Pflicht zur Überwachung der Bautätigkeiten für eine Verfahrensfreies Vorhaben besteht nicht.

Im Übrigen wurde festgestellt, dass nach § 9 Abs. 2 DschG NRW die Errichtung eines Funkmastes in der engeren Umgebung eines Baudenkmals eine erlaubnispflichtige Maßnahme darstellt. Im vorliegenden Fall befindet sich das betreffende Flurstück 314, Flur 68 Gemarkung Süchteln in direkter Lage zum Baudenkmal Mosterzstr. 101 (Ifd. Nr. Denkmalliste: 356 A). Im Rahmen eines ausstehenden Erlaubnisverfahrens wird gemäß § 9 Abs. 3 DschG NRW die Erlaubnisfähigkeit geprüft. Die Maßnahme ist jedoch zu genehmigen, wenn nachweislich ein überwiegend öffentliches Interesse die Durchführung der Maßnahme verlangt. An dieser Stelle findet das Telekommunikationsgesetz Berücksichtigung, dessen § 1 Abs. 1 festlegt, dass die „Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse liegen“.

Im Ergebnis liegen der Verwaltung keine Handlungsoptionen vor, um gegen das Vorhaben der Mobilfunkanlage vorzugehen zu können. Ich bedauere, dass ich Ihnen nach aktueller Sachlage keine anderweitige Rückmeldung geben kann.

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Katharina Meyer
Stellvertretende Abteilungsleiterin FB 60/I

Stadt Viersen - Die Bürgermeisterin
Fachbereich 60/I - Bauleitplanung
Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen

Telefon: 02162 101 269
Telefax: 02162 101 361
E-Mail: katharina.meyer@viersen.de